Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung)

Gemeinde Kohlberg

Auf Grund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 19. Juli 2017 die nachstehende Satzung zur Änderung der Friedhofsatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) beschlossen:

INHALT:

§	1	Rasengräber mit besonderen Gestaltungsvorschriften	1
§ :	2	In-Kraft-Treten	1

§ 1 Rasengräber mit besonderen Gestaltungsvorschriften

- § 16 a erhält folgende Fassung:
- (1) Auf Rasengräbern wird eine durchgehende Rasenfläche angelegt, die von der Gemeinde unterhalten wird.
- (2) Am Kopfende ist eine einheitlich gestaltete Grabplatte einzulassen.
- (3) Für Rasenreihengräber sind liegende Grabmale zu verwenden. Diese werden von der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Die Beschriftung ist entsprechend den von der Gemeinde vorgegebenen Schriftmustern (Schriftgröße max. 40 mm) vorzunehmen. Die Größe der Grabplatte ist
- auf Rasenurnenreihengräbern und Rasenurnenwahlgräbern:
 auf Rasenreihengräbern und Rasenwahlgräbern:
 0,40 m x 0,40 m x 0,08 m
 0,60 m x 0,40 m x 0,08 m
- (4) Pflegemaßnahmen erfolgen ausschließlich durch die Gemeinde. Die Rasenfläche ist von jeglicher Bepflanzung und anderen Grabbeigaben freizuhalten. Die Gemeinde ist berechtigt, auf dem Rasen befindliche Bepflanzungen, Schalen oder andere Grabbeigaben abzuräumen.
- (5) Die besonderen Gestaltungsvorschriften des § 16 Abs. 1-7 und 11 finden Anwendung. Grabeinfassungen jeder Art sind unzulässig.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung zur Änderung der Friedhofsatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kohlberg, den 19. Juli 2017

gez. Rainer S. Taigel Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Ver-

letzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.